



Änderung des Gesetzes über Denkmalpflege, Archäologie und Kulturgüterschutz (Denkmalschutzgesetz)

Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission zu § 34
vom 3. Oktober 2018

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Staatswirtschaftskommission (Stawiko) hat **§ 34** der Vorlage Nr. 2823.2 - 15680 an der Sitzung vom 3. Oktober 2018 beraten. Ein Stawiko-Mitglied war auch in der vorbereitenden Kommission vertreten. Finanzdirektor Heinz Tännler nimmt an den Stawiko-Sitzungen von Amtes wegen teil und vertrat das Geschäft aus Sicht des Regierungsrats. Wir gliedern unseren Bericht wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Eintretensdebatte
3. Detailberatung
4. Anträge

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat beantragt gemäss seinem Bericht Nr. 2823.1 - 15679 eine Teilrevision des Gesetzes über Denkmalpflege, Archäologie und Kulturgüterschutz vom 26. April 1990 (Denkmalschutzgesetz, DMSG; BGS 423.11). Mit den Änderungen gemäss Bericht und Antrag des Regierungsrats hätte die Vorlage keine finanziellen Auswirkungen gehabt, weder auf den Kanton noch auf die Gemeinden.

Die vorbereitende Kommission ist gemäss ihrem Bericht Nr. 2823.3 - 15810 einstimmig auf die Vorlage eingetreten und hat einige Änderungsanträge gestellt.

U.a. schlägt die vorbereitende Kommission vor, § 34 gegenüber dem Antrag des Regierungsrats zu ändern und die Aufteilung der Beiträge zulasten des Kantons und der Gemeinden anders vorzunehmen. Diese Neuformulierung von § 34 hat finanzielle Auswirkungen. Diese Auswirkungen wurde erst nach Traktandierung im Kantonsrat festgestellt, weshalb sich nun die Stawiko ausschliesslich zu § 34 bzw. den finanziellen Auswirkungen im Nachgang zu Wort meldet.

2. Eintretensdebatte

Die Stawiko tritt einstimmig auf die Vorlage ein.

3. Detailberatung

Auf Verlangen der Stawiko-Präsidentin wurden von der zuständigen Direktion die finanziellen Auswirkungen der Änderung von § 34 DMSG ermittelt. Der Stawiko wird das Papier «Änderungsanträge der vorbereitenden Kommission zur Teilrevision des DMSG und ihre finanziellen Auswirkungen» der Direktion des Innern vom 19. September 2018 vorgelegt (siehe Beilage zu diesem Bericht). Gestützt auf dieses Papier diskutiert die Stawiko § 34 DMSG. Wird dem Antrag der vorbereitenden Kommission gefolgt, so muss mit erheblichen finanziellen Auswirkun-

gen für den Kanton in der Höhe einer siebenstelligen Zahl gerechnet werden, die aus der Beilage ersichtlich sind.

Gemäss § 34 DMSG gelten die Beiträge in der Regel den «substanzerhaltenden Aufwendungen». Es werden Beiträge geleistet für Restaurierungskosten, welche aufgrund der Denkmalpflege verursacht werden; allerdings erfolgen die Beiträge dann prozentual auf dem ganzen Restaurierungsbetrag und nicht nur auf der Differenz, also der durch den Denkmalschutz verursachten Mehrkosten. Wenn beispielsweise auf einer Fassade ein Gemälde aufgrund des Denkmalschutzes geschützt werden muss, so erfolgt der Beitrag des Kantons und der Gemeinde prozentual auf den Restaurierungskosten der ganzen Fassade und nicht nur auf den Mehrkosten für die Restaurierung oder Erhaltung des Gemäldes.

Der Finanzdirektor macht darauf aufmerksam, dass es den Gemeinden finanziell grundsätzlich gut geht. Deshalb sollen die Gemeinden nicht noch mehr entlastet werden. Würde dem Antrag der vorberatenden Kommission gefolgt, würden aber gerade die finanziell gut gestellten Gemeinden entlastet. Der Kanton würde finanziell mit höheren Zahlungen weiter belastet. Finanzpolitisch sind die Zahlen nicht zu unterschätzen: Im Zeitraum von zehn Jahren müsste der Kanton Zug zusätzlich rund zehn Millionen Franken leisten.

Ein Mitglied der Stawiko begründet den Entscheid der vorberatenden Kommission damit, dass der Kanton bei der Denkmalpflege wohl genauer hinschaut, wenn er mehr bezahlen muss. Der Finanzdirektor entgegnet hierauf, dass es eine nicht begründete Annahme ist, dass weniger Objekte unter Denkmalschutz gestellt werden, wenn auf den Kanton deswegen höhere Kosten zukommen würden. Dem Argument eines Stawiko-Mitglieds, dass Denkmalschutz-Objekte vor allem in Gemeinden liegen, die bereits einen hohen Steuerfuss haben, wird vom Finanzdirektor entgegengehalten, dass Menzingen ein schlechtes Beispiel ist: Die Kantonsschule Menzingen stand schon lange unter Denkmalschutz.

Auf den Hinweis, dass die mit dem Papier vorgelegten Zahlen nicht zukunftsgerichtet seien, erwidert der Finanzdirektor, dass eine dynamische Betrachtungsweise nicht möglich ist. Berechnungsgrundlage war die durchschnittliche jährliche Beitragszahlung an die Restaurierung geschützter Denkmäler gemäss § 34 DMSG in den Jahren 2006–2017. Die Streuung liegt bei +/- 10 Prozent. Da könne man von repräsentativen Zahlen ausgehen. Es wird auch in den nächsten fünf bis sieben Jahren eine Beitragszahlung in der gleichen Grössenordnung erwartet, wie sie in der Berechnungsgrundlage erwähnt und dem Antrag des Regierungsrats zugrunde gelegt wurden. Deshalb wäre die finanzpolitische Konsequenz bei Annahme des Antrags der vorberatenden Kommission erheblich.

Die Stawiko weist darauf hin, dass sie das finanzielle Gewissen des Kantons ist, und betont, dass das durch die diversen Sparpakete eingesparte Geld nicht gleich wieder ausgegeben werden darf. Es ist kein Handlungsbedarf, freiwillig höhere Zahlungen zu leisten.

§ 34 Abs. 1

In der Detailberatung standen sich betreffend § 34 Abs. 1 DMSG folgende Anträge gegenüber, die bei einer Mehrfachabstimmung die in den Klammern genannten Stimmen erhielten:

- Antrag des Regierungsrats: Kanton und Gemeinden leisten je gleich hohe Beiträge [...] (5 Stimmen);
- Antrag der vorberatenden Kommission: Der Kanton leistet 75 % und die Gemeinden 25 % [...] (1 Stimme).

§ 34 Abs. 2

In der Detailberatung standen sich betreffend § 34 Abs. 2 DMSG folgende Anträge gegenüber, die bei einer Mehrfachabstimmung die in den Klammern genannten Stimmen erhielten:

- Antrag des Regierungsrats: [...] bei Objekten von lokaler und von regionaler Bedeutung 30 % und bei Wandgemälden, Fresken, Skulpturen und dergleichen 70 % (4 Stimmen);
- Antrag der vorberatenden Kommission: [...] bei Objekten von lokaler und von regionaler Bedeutung 50 % und bei Wandgemälden, Fresken, Skulpturen und dergleichen 70 % (2 Stimmen).

4. Anträge

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen Folgendes:

- 1) einstimmig, auf die Vorlage Nr. 2823.2 - 15680 einzutreten;
- 2) mit 5 Ja- zu einer Nein-Stimme ohne Enthaltung, § 34 Abs. 1 DMSG gemäss Antrag des Regierungsrats zuzustimmen;
- 3) mit 4 Ja- zu 2 Nein-Stimmen ohne Enthaltung, § 34 Abs. 2 DMSG gemäss Antrag des Regierungsrats zuzustimmen.

Zug, 3. Oktober 2018

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der Staatswirtschaftskommission

Die Präsidentin: Gabriela Ingold

Beilagen:

- Beilage 1: Papier «Änderungsanträge der vorberatenden Kommission zur Teilrevision des DMSG und ihre finanziellen Auswirkungen» der Direktion des Innern vom 19. September 2018
- Beilage 2: 4-spaltige Synopse (ausschliesslich § 34)